



NATURA 2000 in Hessen

HESSEN



Ausführungsplan

zur Umsetzung des Artenhilfskonzepts für den
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

im Ockstädter Kirschenberg

Gültigkeit: 1.1.2019

Versionsdatum:
25.10.2018

Ausführungsplan für das Artenhilfskonzept Gartenrotschwanz im Ockstädter Kirschenberg

Betreuung:	Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz
Kreis:	Wetterau
Stadt:	Friedberg
Gemarkung:	Ockstadt
Größe:	ca. 163,2 ha

Fünfte Sammelverordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 8.12.2008

Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis –Amtsblatt- 37. Jahrgang Nr. 31 vom 19.12.2008 S. 94

Bearbeitung: Michael Schlote, Helena Engfeld und Lars Wichmann (GIS Bearbeitung), Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim
Fachbetreuung Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: Gerd Bauschmann



Staatliche Vogelschutzwarte
für Hessen, Rheinland-Pfalz
und Saarland



Biodiversität
in Hessen

Inhaltsverzeichnis**Seite**

Name und Schutz von Streuobst sowie dessen Bewirtschaftung

1. Einführung	3
2. Gebietsbeschreibung	6
2.1 Lage und Bedeutung des Gebietes	6
2.2 Kurzcharakteristiken	7
2.3 Name und Schutz von Streuobst sowie dessen Bewirtschaftung	8
2.4 Politische und administrative Zuständigkeit	9
2.5 Eigentumsverhältnisse	10
3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen	11
3.1 Leitbilder	11
3.2 Erhaltungsziele für Vogelarten und Arten	12
3.2.1 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie	
3.2.2 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.2.3 Erhaltungsziele für Arten nach Anhang II der FFH-RL	
3.2.4 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für Vogelarten und Arten	14
3.3.1 für die Leit-Vogelarten und die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.3.2 für Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	16
4.1 Beseitigung von Beeinträchtigungen und Störungen	16
4.2 Unterstützung und Fördermöglichkeiten	16
4.3 Rechtliche Hinweise	17
5. Maßnahmenplanung	18
5.1 Hinweise zu den Maßnahmen	18
5.2 Maßnahmen im Maßnahmentyp 6	18
6. Report aus dem Planungsjournal	35
7. Literaturverzeichnis	37
8. Maßnahmenpläne	38
9. Anhang	42
9.1 Brutvorkommen Gartenrotschwanz	42
9.2 Brutvorkommen Neuntöter	42
9.3 Brutvorkommen Steinkauz	43
9.4 Brutvorkommen Wendehals	43

Ausführungsplan
nach Artikel 3 Abs. 2 b der
Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
in Verbindung mit § 5 Abs.1 Ziffer 2 HAGBNatSchG
zur Umsetzung des Artenhilfskonzepts für den
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
im Ockstädter Kirschenberg

1. Einführung

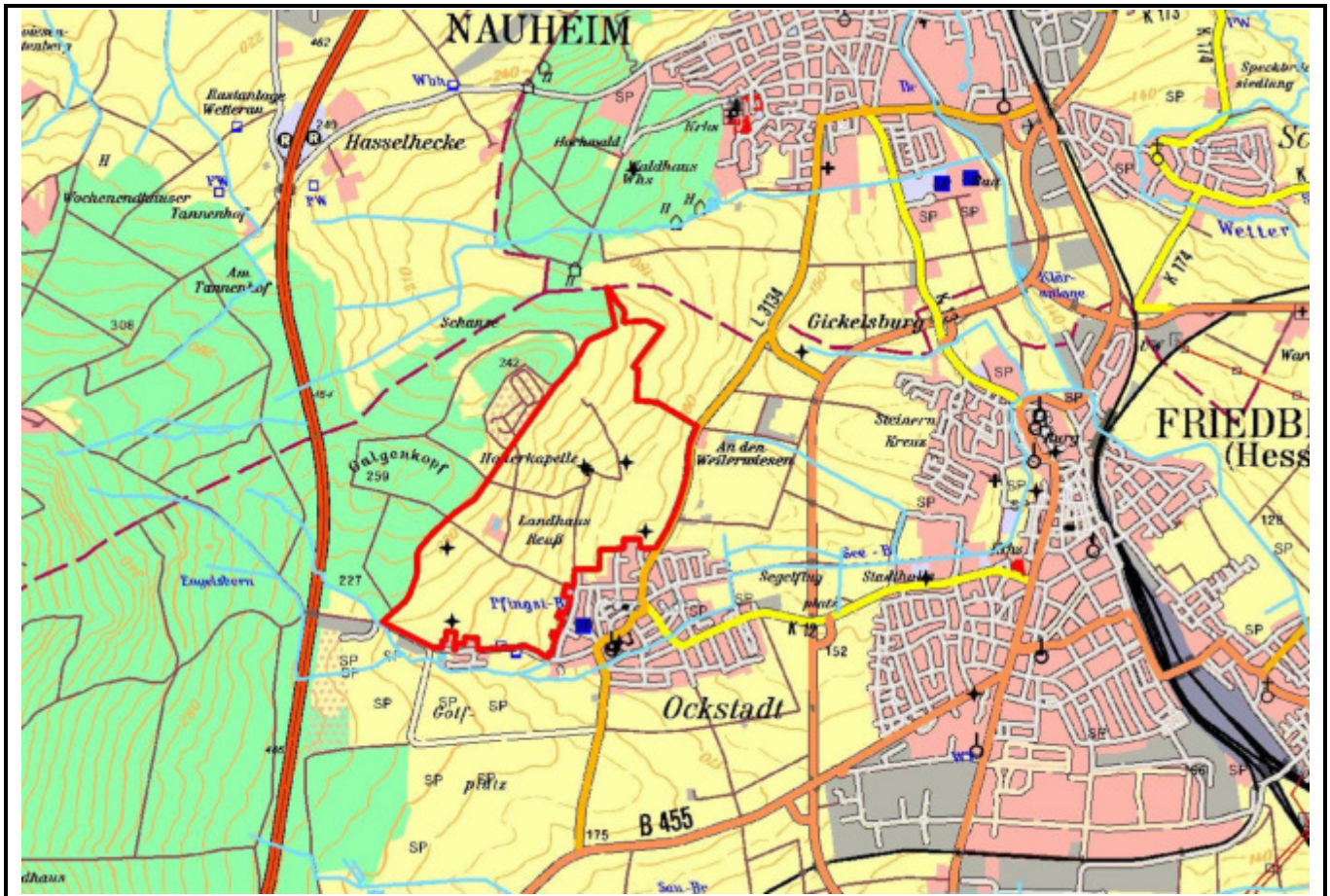
Der Ockstädter Kirschenberg ist das größte zusammenhängende Streuobstgebiet Hessens mit einer Fläche von etwa 163,2 Hektar Größe. Nach § 13 Abs. 1 Ziffer 2 HAGBNatSchG sind Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesetzlich geschützt. Sie beherbergen aufgrund ihrer abwechslungsreichen Habitateigenschaften eine große Zahl schutz-bedürftiger und in ihrem Bestand gefährdeter Arten davon besonders Vogelarten. Einer davon ist der Gartenrotschwanz, der von diesen besonderen Habitatstrukturen der Streuobstbestände profitiert. Bei der Ausweisung der hessischen EU-Vogelschutzgebiete fanden folgende Kriterien Anwendung:

1. Ausweisung der 5 besten Gebiete für die jeweilige Vogelart als Vogelschutzgebiete (Top-5-Kriterium),
2. dabei sollten mindestens 20% der Bestände der jeweiligen Art in den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten erfasst sein (20%-Kriterium).

Für den Gartenrotschwanz konnten diese Kriterien zur Zeit der Ausweisung der Vogelschutzgebiete nicht erfüllt werden. Das "Hessische Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU (2004)" sieht in solchen Fällen ergänzend zur Ausweisung der Vogelschutzgebiete vor, landesweit geeignete Artenhilfsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Im Jahr 2012 wurde dazu für den Gartenrotschwanz ein Artenhilfskonzept (AHK) erstellt, das u. a. zum Ergebnis kam, dass es sich beim Ockstädter Kirschenberg um ein TOP-5-Gebiet für den Gartenrotschwanz handelt. Das daraufhin erstellte Begleitgutachten zum AHK konkretisiert die Maßnahmenvorschläge für die Erhaltung des Streuobst-Habitats für den Gartenrotschwanz. AHK, Begleitgutachten, Maßnahmenblatt und Gebietsstammbblatt wurden per Erlass des Hessischen Umweltministeriums den nachgeordneten Behörden zur Umsetzung an die Hand gegeben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt, woraufhin sich die Situation im Gebiet verschlechterte: Von über 100 ha in der Hessischen Biotopkartierung (HBK) nachgewiesener Streuobstflächen mit Hochstamm-Obstbäumen sind aktuell weniger als 50 ha übrig geblieben. Entsprechend verkleinerte sich der Bestand des Gartenrotschwanzes von 54 auf 36 Brutpaare. Der vorliegende Ausführungsplan soll dafür Sorge tragen, durch geeignete Maßnahmen dem weiteren Verlust der Streuobstflächen entgegen zu wirken und die ursprüngliche Fläche möglichst wieder herzustellen, um den Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes im Gebiet zu stabilisieren und die Population mittelfristig zu erhöhen. Dafür sind vom Hessischen Umweltministerium für den Ockstädter Kirschenberg u.a. die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Artenhilfskonzepten außerhalb von Schutzgebieten vorgeschlagen worden:

- Außerhalb der Natura 2000-Schutzgebietskulisse sind Planungsräume gemäß § 5 HAGBNatSchG in Landschaftspläne aufzunehmen und darüber hinaus in NATUREG einzurichten, in denen die erforderlichen Maßnahmen geplant und beschrieben werden, die stabilisierend auf die Population wirken können.
- Betroffene Landwirte sowie Obstwiesen- und Waldbesitzer sind über die Ziele des AHK zu informieren sowie zu beraten und die zuständigen Fachdienste sowie den Landesbetrieb HessenForst bei der Informations- und Beratungstätigkeit zu unterstützen.
- Geeignete regionale Kompensationsverpflichtungen sollen grundsätzlich in Gartenrotschwanz-Habitate gelenkt werden.

- Im begründeten Einzelfall sind durch konkrete Flächengestaltung (ggf. einschließlich Erwerb bedeutsamer Habitatflächen) die Voraussetzungen für erfolgreiche Bruten zu schaffen.
- Habitate der Vogelart können durch das Mittel einer Einzelanordnung geschützt bzw. stabilisiert werden, soweit andere Maßnahmen keinen Erfolg zeigen oder sich als ungeeignet erweisen.



Lage des Ockstädter Kirschenberges, ohne Maßstab

Zur Bearbeitung des Ausführungsplans für den Gartenrotschwanz liegen folgende Grundlagen vor:

- Stübing, S., Bauschmann, G.: Artenhilfskonzept Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) in Hessen, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Frankfurt/Main Juni 2013,
- Bauschmann, G., Stübing, S. et al.: Bedeutung des Ockstädter Kirschenberges für die Erhaltung des Gartenrotschwanzes in Hessen, Begleitgutachten zum Artenhilfskonzept Gartenrotschwanz, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Frankfurt am Main Dezember 2012,
- Gebietsstammlblätter für die zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Art wichtigsten Streuobstgebiete außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, Gebietsstammlblatt Ockstädter Kirschenberg, Frankfurt am Main November 2013,
- Erlass des HMUELV zur Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie-Artenhilfskonzept für den Gartenrotschwanz in Hessen vom 25. Juni 2013.

Als Leitarten für die Ockstädter Streuobstbestände wurden **Gartenrotschwanz**, **Wendehals**, **Steinkauz**, **Grünspecht** und **Neuntöter** bestimmt. Sie repräsentieren diesen Lebensraum am besten. Als Zielarten für die Planung und zur Umsetzung von Hilfsmaßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums werden **Gartenrotschwanz** und **Wendehals** angesehen. Von den artspezifischen Maßnahmenplanungen und Maßnahmenumsetzungen profitieren die Leitarten wie auch die vorhandenen Brutvögel und Nahrungsgäste mit entsprechenden Habitatansprüchen.

Die vorliegenden Gutachten und Berichte haben neben dem Gartenrotschwanz die folgenden Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie, gebietstypische Brutvogelarten und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie festgestellt (die Leit-Vogelarten sind besonders hervorgehoben):

Leit-Vogelarten der Ockstädter Streuobstbestände			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		B/Z
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		B
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		B
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		B/Z
Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie			
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		N
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		N
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		N
Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie			
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		D
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		W
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		D
Gebietstypische Brutvogelarten			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		B
Klappergrasmücke	<i>Silvia curruca</i>		B
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>		N
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		B
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		(B)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		B/D
Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie			
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>		R
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		R
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		R/N
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		N
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		N
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		R/N
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		N
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		N
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		N
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		N
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		N

B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Reproduktion im Gebiet, N = Nahrungsgast,
D = Durchzügler, W = Wintergast, Z = Zielarten für die Maßnahmenplanung

Der Weltbestand des Gartenrotschwanzes ist zu 50% in Europa konzentriert und weist hier einen negativen Bestandstrend und einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Daher hat Deutschland eine sehr hohe Verantwortung für den Erhalt der Art in einem günstigen Erhaltungszustand. Er ist als regelmäßig vorkommender Zugvogel nach den Vorgaben des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL eingestuft. Damit sind auch für seine Wandergebiete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

In Hessen gilt der Gartenrotschwanz als gefährdet und befindet sich im Erhaltungszustand C. Das Land ist somit verpflichtet, Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands nach B zu planen und umzusetzen. Der Ockstädter Kirschenberg eignet sich sehr gut dazu, den negativen Bestandstrend zu stoppen und umzukehren. Dazu sind jedoch Anstrengungen zum Erhalt der noch vorhandenen Hochstamm-Streuobstflächen und deren Ausweitung auf den ursprünglichen Umfang notwendig. Zusätzlich ist die kleinräumliche Abwechslung zwischen gepflegtem Streuobst und extensiv bewirtschaftetem Grünland zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um ausreichend Brut- und Nahrungshabitate anbieten zu können.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Lage und Bedeutung des Gebietes

Der Ockstädter Kirschenberg ist Bestandteil eines am südöstlichen Taunushang gelegenen Streuobstgürtels, der sich von Wiesbaden im Süden bis nach Butzbach im Norden erstreckt. Von diesem die Kreise Wiesbaden, Main-Taunus, Hochtaunus und Wetteraukreis umfassenden Gürtel besitzt der Wetteraukreis mehrere größere Flächenanteile. Davon ist der Ockstädter Kirschenberg mit seinen 163 ha der größte zusammenhängende Streuobstbestand Hessens. Weitere Streuobstbestände liegen bei Rosbach, Nieder- und Ober-Mörlen sowie im Wingert bei Dorheim, die alle in einem Radius von etwa 2 bis 4 km um den Ockstädter Kirschenberg liegen. Im Westen schließen sich die Waldbestände des Taunus an, im Osten die Siedlungs- und ausgeräumten Agrarflächen der Wetterau. Im Nordwesten grenzt das FFH-Gebiet 6518-303 „Übungsplatz bei Ockstadt“ an den Kirschenberg unmittelbar an.

Naturräumlich gehört das Gebiet zur Haupteinheit „Wetterau“ und erstreckt sich am westlichen Rand der Untereinheit „Friedberger Wetterau“, die weiter westlich in die Haupteinheit „Hoher Taunus“ übergeht.

Die Obstwiesen stellen heute die einzige übriggebliebene Nutzungsform aus einer Kombination von Landnutzung (unten) und Forstnutzung (oben) dar. Diese Mischbereiche zwischen den beiden Habitaten sind besonders artenreich und somit schützenswert. Viele Vögel nutzen die Baumhöhlen zum Brüten und die Wiesen zur Nahrungsbeschaffung. Dazu müssen im Umkreis des Brutbaumes immer genügend kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein, die durch regelmäßige Mahd oder Beweidung entstehen. Das bedeutet aber auch, dass die Obstwiesen systematisch gepflegt und mit Hochstamm-Obstbäumen ergänzt werden müssen, denn nur in diesen Bäumen entwickeln sich natürliche Bruthöhlen.

Die besondere Eignung des Kirschenbergs für den Gartenrotschwanz liegt in der reichen Strukturierung des Gebietes. Neben den Streuobstflächen sind weitere wertgebende Biotope wie Grabenstrukturen, Hohlwegsysteme, Heckenzüge, Grünlandflächen und Graswege vorhanden. Da es sich um ein Realteilungsgebiet handelt, sind die Biotopflächen in kleinflächigem Wechsel vorhanden. Das bedeutet, dass nebeneinander liegende Flächen meist nicht gleichzeitig genutzt werden und somit eine hohe Grenzliniendichte entsteht. Die für die Nahrungssuche so wichtigen kurzrasigen Flächen stehen somit über einen längeren Zeitraum zur Verfügung.

Die Umwandlung der Streuobstflächen in intensiv bewirtschaftete Obstanlagen und ackerbaulich genutzte Flächen in den letzten Jahren hat den ökologischen Wert des Gebietes negativ beeinflusst. Zur Sicherung der ökologischen Funktion und der Aufgabe im Streuobst-Biotopverbund sind diese Entwicklungen zu stoppen und rückgängig zu machen.

Als Besonderheit des Gebietes soll auf die als Naturdenkmal ausgewiesenen vier Speierlingsbäume und eine Elsbeere im Westen hingewiesen werden. Bei den Speierlingen soll sich unter dem Namen „Dicke von Ockstadt“ der stärkste Speierling Deutschlands befinden. Dazu sind markante Walnussbäume und einige nachwachsende Speierlinge zu erwähnen.

2.2 Kurzcharakteristiken

Geologie

Im Gebiet stehen neben unterdevonischen Taunusquarziten miozäne Sedimente und pleistozäne Fließberden an. Daraus haben sich lösslehmreiche Solifluktsdecken mit saurem bis basenarmen Gesteinsanteilen entwickelt. Auf den Flächen mit geringerer Reliefausbildung sind mächtige Lössablagerungen zu finden. An Hangfüßen und Dellen ist mit Vorkommen von Kolluvisolen zu rechnen, die sich aus Abschwemmereignissen entwickelt haben. Die sich daraus entwickelten Böden sind als Braunerden, Pseudogley-Braunerden, Podsol-Braunerden, vergleyte Parabraunerden oder Pseudogley-Parabraunerden anzusprechen.

Das Gebiet liegt in einer Höhenlage zwischen 158 m üNN im Südosten und 240 m üNN im Nordwesten. Die Geländeneigung ist östlich bis südlich ausgerichtet.

Klima

In der Klimareferenzperiode von 1961 bis 1990 lag die mittlere Jahrestemperatur bei ca. 9°C. Der mittlere Jahresniederschlag betrug 640 mm und führt in den Monaten April bis September zu einer negativen klimatischen Wasserbilanz.

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden für den Ockstädter Kirschenberg aktuell festgestellt:

Biotoptyp	Größe	Anteil
Streuobstbestände	77,3 ha	47,4 %
Obstplantagen	27,3 ha	16,7 %
Obstplantagen eingezäunt	7,5 ha	4,6 %
Gehölze	6,1 ha	3,7 %
Wald	4,5 ha	2,8 %
Grünland	10,4 ha	6,4 %
Acker	12,1 ha	7,4 %
Fließgewässer	0,9 ha	0,6 %
Wege	12,6 ha	7,7 %
Sonstige	4,5 ha	2,7 %
Summe	163,2 ha	100,0 %

Frühere und aktuelle Nutzungen

Fand der Obstanbau ursprünglich ausschließlich in Klosteranlagen, Fürstenhöfen und herrschaftlichen Gütern statt, wird mit Beginn der Frühen Neuzeit Obst auch in der freien Feldflur angebaut. Bis zum 30jährigen Krieg waren alle geeigneten Flächen dem Weinanbau vorbehalten. Die Flurbezeichnungen Wingerthohl und Wingerter im Ockstädter Kirschenberg weisen darauf hin. Die Kriegshandlungen verhinderten die Pflege der Rebflächen, die entweder brach fielen oder zerstört wurden. Ebenso starb der Ort Holler aus, von dem nur noch die Kapelle steht. Nach Beendigung des Krieges wurden diese Flächen auf Weisung der Landesherrn mit Obstbäumen bepflanzt. Im 16. und 17. Jahrhundert erlangte das benachbarte Ober-Rosbach bereits Bedeutung als Obstbau-Zentrum. In der Folge wurde der Obstanbau zunehmend als erwerbs-wirtschaftlicher Zweig der Landwirtschaft entwickelt und breitete sich auf die Nachbargemeinden aus, so auch nach Ockstadt. Eine auf das Jahr 1750 datierte Federzeichnung lässt den Rückschluss zu, dass zu diesem Zeitpunkt bereits Obstanbau zwischen der Ortslage und der Hollerkapelle stattfand. In den 50iger Jahren des letzten Jahrhunderts wurden in Ockstadt fast 22.000 Obstbäume gezählt. In der Folge gab es starke Neupflanzungsaktivitäten besonders bei den Kirschbäumen. Mitte der 60iger Jahre waren 74 % der Kirschbäume im Eigentum von Nichtlandwirten. Kirschen wurden ausschließlich als Hochstämme angebaut, um die Flächen auch mit Unterkulturen nutzen zu können. Der Anbau von Feldfrüchten unter den Kirschen lässt jedoch in den 70iger Jahren stark nach, da eine maschinelle Ernte mit den immer größer werdenden Maschinen nicht mehr möglich war. Auf vielen Parzellen verzichtete der Obstbauer auf eine Bodenbearbeitung. In den 90iger Jahren waren auf dem Kirschenberg noch 102,6 ha Streuobstflächen mit Hochstämmen vorhanden. Die Aufnahme im Jahr 2012 zeigt einen Rückgang auf 69,0 ha, das sind 32% Flächenverlust wertvoller Lebensräume in 18 Jahren. Gründe für die Rodung der Hochstämmen und Umwandlung in Nieder- und Halbstammbestände liegen darin, dass diese dichter gepflanzt werden können, die Ernte erleichtern und etwa 5 Jahre früher tragen.

2.3 Name und Schutz von Streuobst sowie dessen Bewirtschaftung

Streuobstbestände sind anthropogen entstandene Lebensgemeinschaften mit einer wirtschaftlich bedingten Doppelnutzung, die aus der Obstnutzung und einer Unterkultur aus Acker, Wiese oder Weide besteht. Laut Wikipedia stammt die Bezeichnung „Streuobst“ vom Begriff „Obstbau in Streulage“ ab.

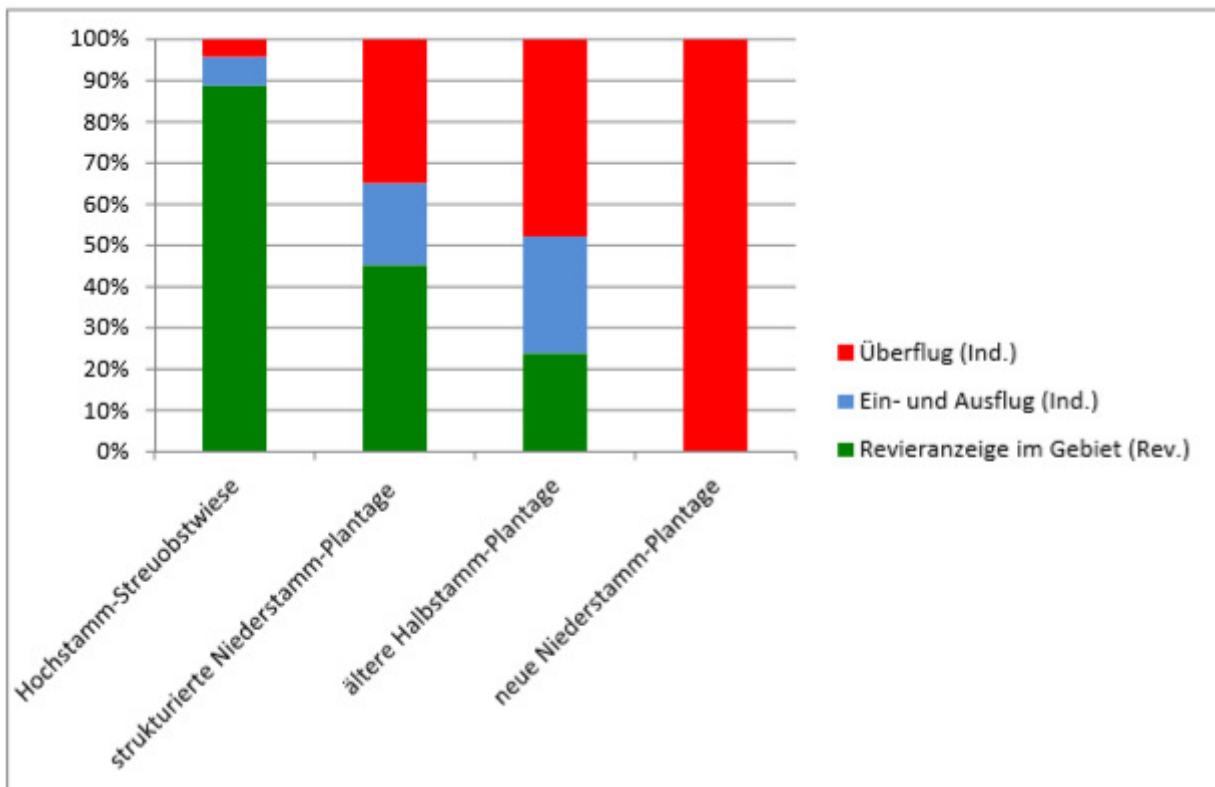
In Hessen unterliegen Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz und sind damit vor einer Beseitigung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützt. Auf § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Von den Fachverbänden des Obstbaus und der Landwirtschaft wurden Mindeststandards zur Bewirtschaftung von Streuobstwiesen formuliert (LOGL, 2012):

- Zur Erhaltung und Entwicklung landschaftsprägender, artenreicher und vielfältig strukturierter Streuobstbestände ist die Erzeugung qualitativ hochwertiger Streuobstprodukte erforderlich. Hierzu sind eine naturnahe und fachgerechte Bewirtschaftung der Streuobstbestände und eine nachhaltige Bestandssicherung (Neupflanzung, Pflege) notwendig.
- Im Sinne einer vorsorgenden Pflanzengesundheit sollte bei der Auswahl der Obstbäume auf geeignete Standorte, eine gute Pflanzenqualität, geringe Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingen sowie Robustheit der Sorten geachtet werden. Sofern es die Pflanzengesundheit der Bäume erfordert, kann der Einsatz schonender Pflanzenschutzmittel nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
- Eine ausgewogene Nährstoffversorgung ist für die Vitalität der Bäume erforderlich. Sofern die Obstbäume gedüngt werden, erfolgt dies bedarfsgerecht. Eine Überversorgung mit Nährstoffen ist im Hinblick auf die Baumgesundheit generell zu vermeiden. Es ist zwischen dem Bedarf der Bäume und dem der Wiesenvegetation zu unterscheiden. Wird der Grasaufwuchs gemulcht, ist der Nährstoffentzug im Vergleich zur Abfuhr des Aufwuchses weit geringer.
- Zur Erzielung und Erhaltung einer stabilen Krone sind fachgerechte Schnitte erforderlich, so Pflanzschnitt, Erziehungschnitt bis zur Erzielung einer stabilen Krone jährlich (ca. 10 Jahre) und Verjüngungsschnitt zur Erhaltung des Baumes.
- Die naturräumlich unterschiedlichen Standortbedingungen erfordern im Hinblick auf die gewünschte Arten- und Strukturvielfalt angepasste Unternutzung.

Einen interessanten Aufschluss gibt die Untersuchung der unterschiedlichen Strukturen in den Obstbauflächen bezüglich ihrer Nutzung durch die vorhandenen Vogelarten. Die Grafik zeigt die Ergebnisse der Zählungen in Prozent bezogen auf einen Hektar Fläche.

Daraus wird deutlich, dass Plantagen nur dann eine Rolle als Habitate spielen, wenn sie strukturiert sind und einzelne Hoch- oder mächtige Halbstämme aufweisen, ansonsten fallen sie für die Vogelwelt vollständig aus. Entweder werden sie zur Nahrungsbeschaffung genutzt oder nur überflogen und somit gänzlich als geeignetes Habitat ignoriert. Die besonders bei den Hochstammflächen auffällige Revieranzeige von fast 90 % überrascht dagegen nicht. Dazu gehören kleiflächig eingestreute, extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, die für alle Vogelarten während der Brutperiode zur Nahrungsbeschaffung erforderlich sind.



Nutzung der Obstbauflächen durch die Vogelarten aus: „Bedeutung des Ockstädter Kirschenberges für die Erhaltung des Gartenrotschwanzes in Hessen“ von 2012

2.4 Politische und administrative Zuständigkeit

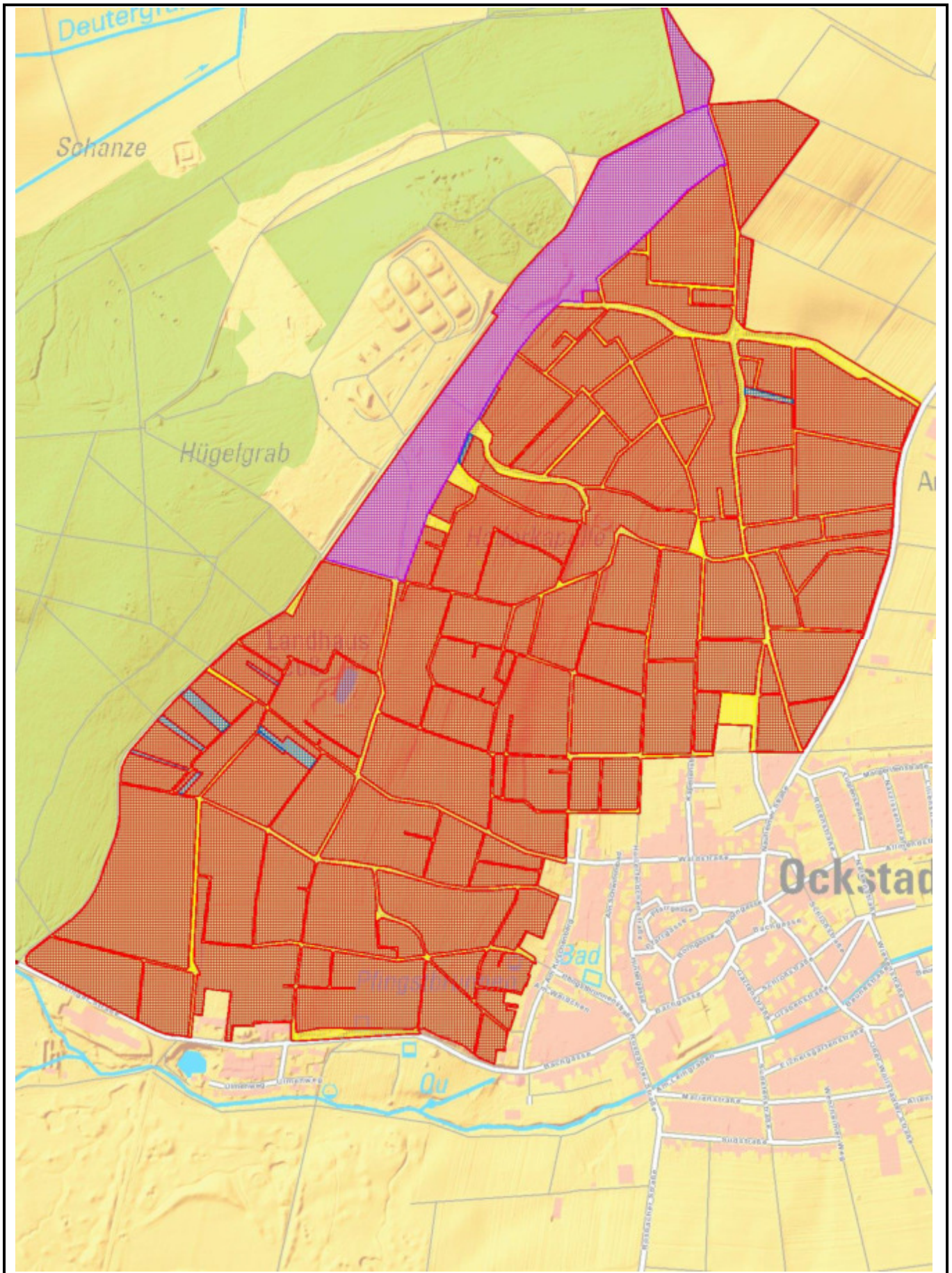
Der Stadtteil Ockstadt, in dem die Flächen des rund 163,2 ha großen Ockstädter Kirschenberges liegen, gehört zur Kreisstadt Friedberg, die im Wetteraukreis liegt, der wiederum zum Regierungsbezirk Darmstadt gehört.

Der Regionale Flächennutzungsplan des Regionalverbands FrankfurtRheinMain von 2010 sieht den Kirschenberg als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" und fordert eine „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements des Planungsgebietes erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist der Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz des Landratsamtes Friedberg zuständig.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	13,91 ha	8,9 %
rot	Privateigentum	127,69 ha	82,1 %
magenta	Bundesrepublik Deutschland	13,80 ha	8,3 %
blau	Naturschutzfonds Wetterau/ Naturschutzverbände	1,15 ha	0,7 %
Summe		156,55 ha	100,0 %



Eigentumsverhältnisse im Ockstädter Kirschenberg, ohne Maßstab

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Für die Entwicklung des Ockstädter Kirschenbergs gelten die folgenden Leitbilder:

- **Altersstruktur:** Der Gesamtbaumbestand an Hochstämmen ist so beschaffen, dass folgende ideale Baumverteilung vorhanden ist:
 - 15 % Jungbäume aus Ergänzungspflanzungen und Neuanlagen,
 - 75-80 % Bäume in der Ertragsphase und
 - 5-10% abgängige Bäume (Habitatbäume).
- **Baumdichte:** Die Stammzahlen betragen pro Hektar 50 bis 100 (120) Bäume, wobei sich dichter stehende mit locker bestockten Flächen abwechseln.
- **Kronenansatz:** Der Kronenansatz liegt bei mindestens 1,60 m. Bei Neuanpflanzungen sind möglichst Pflanzen mit einem Kronenansatz von 1,80 m zu verwenden. Altbäume, die einen Kronenansatz unter 1,60 m haben, sind als wertvolle Habitatstrukturen zu erhalten.
- **Baumarten:** Es wird ein möglichst breites Spektrum verschiedener Arten und regional-typischer Sorten berücksichtigt. Dazu gehören auch Walnuss, Speierling und Elsbeere. Der Kirschenberg ist besonders von Süßkirschen dominiert. Sie ist im Sinne der Pflege und Vermarktung sehr anspruchsvoll und durch die erstmals 2011 aufgetretene Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) in ihrem Bestand gefährdet. Alternativen zur Süßkirsche werden zukünftig berücksichtigt.
- **Baumhöhlen:** Es sind 10 bis 15 natürliche Baumhöhlen pro Hektar vorhanden. Diese können auch im Totholz vorkommen, daher sind abgestorbene Bäume zu erhalten. Eine Ersatzpflanzung erfolgt sofort.
- **Totholz:** Stehendes Totholz ist für viele Tierarten wichtiger Lebensraum, der selten geworden ist. Ein angemessener Anteil Totholz vom armstarken Ast bis zum abgestorbenen Baum ist auf der Obstbaumfläche vorhanden. Hilfsweise können zur vorübergehenden Versorgung Nisthilfen ausgebracht werden.
- **Baumpflege:** Ungepflegte Obstbäume werden durch Sanierungsschnitte regeneriert, dabei bleiben Äste mit Höhlen erhalten, ältere vitale Bäume durch regelmäßige Erhaltungsschnitte so lange wie möglich erhalten. Bei Jungbäumen werden regelmäßige Pflanz- und Erziehungsschnitte vorgenommen.
- **Pflanzenschutz:** Die extensive Bewirtschaftung der Obstbauflächen verzichtet auf den Einsatz von synthetischen chemischen Pflanzenschutzmitteln. Falls auf den Pflanzenschutz nicht verzichtet werden kann, wird auf Mittel des biologischen Pflanzenschutzes zurückgegriffen. Der Einsatz wird nicht nach Spritzplan, sondern nach Befallseinschätzung vorgenommen (Kirschfruchtfliege = Gelbtafeln, andere Arten = Klopfprobe).
- **Düngung:** Im Streuobstbau wird auf synthetischen Dünger verzichtet, Düngergaben können den auf arme Standorte angepassten Obstarten Schaden zufügen. Auch für den Unterwuchs, der zum Teil als Magerrasen vorkommt, ist eine Düngung abträglich. Im Bedarfsfall erfolgt eine Düngung mit organischem Material. Viele Vogelarten benötigen für die Nahrungssuche lückige und kurzrasige Flächen, die nur bei Verzicht auf Düngung entstehen können.
- **Unterwuchs:** Besonders für den Gartenrotschwanz ist ein kurzrasiger Unterwuchs für die Nahrungssuche während der Brutphase erforderlich. Daher stehen Anfang Mai gemähte oder ab April beweidete Flächen zur Verfügung. Optimal ist eine gestaffelte Mahd in kleinräumlicher Abwechslung von gemähten und ungemähten Flächen. Die zweite Mahd oder eine Beweidung erfolgt im August. Unterwuchs und Grünland wird nicht umgebrochen auch nicht für die Einsaat von Blümmischungen, bereits umgebrochenes Grünland wird in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt ggf. durch Auftrag gebietseigenen Mahdgutes.
- **Kleinstrukturen:** Alle Kleinstrukturen, die eine Förderung des Insektenbestandes zur Folge haben, sind erwünscht. Dazu gehören Altgras- oder Blühstreifen, Krautsäume, Hecken, Gebüsche, Graswege, kleine Brachen, Totholz- und Lesesteinhaufen entlang von Wegen, Gräben, Böschungen oder Grenzen der Obstflächen. 10 -15% der Fläche sind diesen Strukturen überlassen. Sie dienen auch der Förderung von Reptilien wie der Zauneidechse.

3.2 Erhaltungsziele für Vogelarten und Arten

3.2.1 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen nach der Ampelbewertung durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Stand 2014 wieder, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	Grauspecht	N	<i>Picus canus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik, Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik. 					X
0	Mittelspecht	N	<i>Dendrocopos medius</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreiche Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz, Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate, Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen, Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld. 			X		X
--	Neuntöter	B	<i>Lanius collurio</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen, Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern. 			X	X	
--	Rotmilan	N	<i>Milvus milvus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Altholz und Totholz, Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes, Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze, Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,. Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren natürlichen Elementen wie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen. 			X		X
+	Wanderfalke	N	<i>Falco peregrinus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden, Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate. 					X
B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, N = Nahrungsgast, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben						

3.2.2 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen nach der Ampelbewertung durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Stand 2014 wieder, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	Braunkehlchen	D	<i>Saxicola rubetra</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung, 				X	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden Brachen, ruderalisiertem Grünland, sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden). 			X		
--	Raubwürger	W	<i>Lanius excubitor</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert, 				X	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen. 			X		
0	Wendehals	B	<i>Jynx torquilla</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit Ameisenvorkommen und eingestreuten Bäumen als Brut- und Nahrungsbäume, 				X	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, 			X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen, 			X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Streuobstwiesen. 			X		
0	Wiedehopf	D	<i>Upupa epops</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, 				X	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen, 			X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Kopfweidenbeständen und Streuobstwiesen, 				X	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Höhlenbäumen einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit. 			X		

B = Brutvogel, D = Durchzügler, W = Wintergast, **Farben:** rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, **Trend:** + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

3.2.3 Erhaltungsziele für Arten nach Anhang II der FFH-RL

0	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere z.T. abgängigen Eichen v.a. an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern. 	

Farben: rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd

3.2.4 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Angaben wurden den „Schutzziele für FFH-Anhang IV- und V-Arten“ (Stand 2013) entnommen. Schutzziele sind dann im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen, wenn die betroffene Art einen ungünstigen Erhaltungszustand im Lande Hessen aufweist oder aus anderen Gründen Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Farben des Tabellenfeldes auf der linken Seite geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten nach dem FFH-Artikel-17-Bericht von 2013 für das Land Hessen wieder, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätzen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätzen (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche), 	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämme und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore 	

0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von Sommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 	
0	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer, Schutz von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 	
0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen, Schutz von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 	
0	Wasserschneufledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v.a. faulende Spechthöhlen), Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 	
0	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von gut strukturierten und nahrungsreichen Jagdrevieren mit linienhaft ausgeprägten Gehölzstrukturen im Offenland (Hecken, Gebüsche, Waldränder), Schutz der Sommerquartiere mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 	
0	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken sowie linearen Landschaftsformen als Leitstrukturen, Schutz von genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden, Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 	
0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften, Schutz der Sommerquartiere mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 	
0	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von gut strukturierten Lebensräumen in Siedlungsnähe: Parks, Gebüsche, lichte Wälder, Waldränder, Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 	
0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Streuobstwiesen, Gebüsche, Gewässer, Schutz von genügend Spaltenverstecken (Baumhöhlen und künstliche Nisthilfen werden nur selten angenommen), Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 	
Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = stabil, -- = sich verschlechternd		

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für Arten und Gebiet

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Arten und Biotope zu rechnen:

3.3.1 für die Leit-Vogelarten und die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen nach der Ampelbewertung durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Stand 2014 wieder, Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des Ockstädter Kirschenberges als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an

Leit-Vogelarten	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Land 2014	EZ Ziel	Bedeutung der Art für das Gebiet
Gartenrotschwanz B/Z	sehr hoch	TOP 5			extrem hoch
Grünspecht B	sehr hoch	hoch			sehr hoch
Neuntöter B	gering	gering			hoch
Steinkauz B	sehr hoch	sehr hoch			sehr hoch
Wendehals B/Z	sehr hoch	extrem hoch			extrem hoch
Vogelarten Anhang I	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Land 2014	EZ Ziel	Bedeutung der Art für das Gebiet
Grauspecht N	sehr hoch	mittel			sehr hoch
Mittelspecht N	hoch	mittel			sehr hoch
Rotmilan N	sehr hoch	gering			sehr hoch
Wanderfalke N	hoch	gering			sehr hoch
Vogelarten Artikel 4 Abs. 2	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Land 2014	EZ Ziel	Bedeutung der Art für das Gebiet
Braunkehlchen D	sehr hoch	hoch			gering
Raubwürger W	sehr hoch	gering			hoch
Wiedehopf D	sehr hoch	hoch			hoch

B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler, W = Wintergast, Z = Zielarten für die Maßnahmenplanung
 Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend

3.3.2 für die Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Die Farben des Tabellenfeldes auf der rechten Seite geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten nach dem FFH-Artikel-17-Bericht von 2013 für das Land Hessen wieder.

Art	Name	Anhang FFH-RL	EZ Land 2013	EZ Ziel
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	II		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>			
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>			
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>			
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>			

Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beseitigung von Beeinträchtigungen und Störungen

Für den Ockstädter Kirschenberg ist eine vielfältige extensive Nutzung aller Flächen zum Erhalt der dort vorkommenden Arten erforderlich. Nutzungsaufgabe und Umwandlung in intensiv genutzte Obstplantagen führen zur Entwertung des Gebietes und zum Verschwinden des wertvollen Inventars. Eine positive Gebietsentwicklung kann durch Beseitigung folgender Beeinträchtigungen und Störungen prognostiziert werden:

- Sofortiger Stopp aller Rodungen von Hochstämmen und Verhinderung der Überführung in Niederstamm- und Spalierobstplantagen oder Ackerflächen insbesondere während der Brutzeiten,
- Nachpflanzung und Pflege von Hochstamm-Obstsorten auf allen dafür geeigneten Flächen auch auf denen, die in Plantagen oder Acker umgewandelt wurden, unter Erhaltung schmaler Grünlandstreifen als Nahrungshabitate,
- Erhalt eines angemessenen Alt- und Totholzanteils mit natürlichen Höhlen in allen Streuobst-flächen, nach Bedarf temporäre Unterstützung durch Ausbringen von Nisthilfen,
- mosaikartige Pflege der Grünlandflächen durch regelmäßige Mahd spätestens Mitte Mai oder Beweidung ab April zur rechtzeitigen Bereitstellung von Nahrungshabitaten für alle davon abhängigen Vogelarten,
- Erhalt und Pflege der vorhandenen Halbtrocken- und Magerrasenflächen als Nahrungs-habitate möglichst durch Beweidung,
- kein Umbruch von Grünland auch nicht zur Einsaat von Blümmischungen, autochthones Grünland ist durch geeignete Pflege zu erhalten und zu entwickeln, bereits umgebrochenes Grünland ist ggf. durch Mahdübertragung aus gebietseigenen Flächen wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen,
- Anlage von Blühstreifen zur Förderung der Insektenpopulation entlang linearer Strukturen wie Wege, Gräben, Böschungen etc.,
- Erhalt und Pflege von Sonderstrukturen wie vegetationsfreie Flächen, Gräben, Hohlwege, Wasserläufe, Hecken und Einzelbäume besonders der landschaftsprägenden Walnüsse und Speierlinge,
- Pflege der unter Denkmalschutz stehenden Einzelbäume und rechtzeitiger Ersatz bei Ausfall,
- Erhalt des Nahrungsangebots durch kompletten Verzicht auf Totalherbizide zur Unterdrückung von Unterwuchs, auf Wegrändern oder Baumscheiben, nach Bedarf mechanische Regulie-rung des Aufwuchses,
- Verzicht auf Kronenkappung bei Hochstamm-Obstbäumen,
- Verhinderung einer Nutzungsintensivierung der Flächen bis an den jeweiligen Biotoprand, Stehenlassen von schmalen Altgrasflächen und Staudensäumen,
- grundsätzlicher Verzicht auf das Abbrennen von Hecken und Saumstrukturen insbesondere während der Brutzeiten,
- keine Einzäunung von Grundstücken, kein Aufbringen von Fremdmaterial auf den Flächen und Beseitigung aller illegaler Abfalllagerungen, Holzlagerstätten und Bauwerke,
- Verzicht auf organisierte Veranstaltungen mit großen Teilnehmerzahlen während der Brutzeiten.

4.2 Unterstützung und Fördermöglichkeiten

- Nur durch eine durchgängige extensive Nutzung und Pflege kann die Biodiversität des Kulturbiotops Streuobstwiese erhalten werden. Eine Überlassung zur Sukzession hat die Vernichtung des Kulturbiotops zur Folge und damit auch das Verschwinden der wertvollen Tier- und Pflanzenarten.
- Sicherung der Streuobstwiesenbestände im Ockstädter Kirschenberg durch Aufnahme in den Landschaftsplan der Stadt Friedberg nach § 5 HAGBNatSchG.
- Eine Erhöhung der Weideintensität mit Rindern und Schafen fördert die Eigenschaft als Nahrungshabitat und verhindert die Verbuschung der Flächen unter den Hochstämmen. Für bereits verbuschte Flächen wird der Einsatz von Ziegen empfohlen.
- Lenkung von verpflichtenden regionalen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie freiwilligen Ökokontomaßnahmen in das Streuobstgebiet insbesondere für die Stadt Friedberg zum Ausgleich von Eingriffen in die Landschaft.
- Einrichtung von Patenschaften für noch intakte Streuobstflächen zur Aufrechterhaltung einer extensiven Nutzung. Dafür können Familien, Schulen, Vereine etc. angesprochen werden.
- Information und Beratung der betroffenen Landwirte, Obstbauern und Obstwiesenbesitzer über die Ziele des Artenhilfskonzepts für den Gartenrotschwanz und die vorliegende Ausführungsplanung durch

- den Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz beim Landrat des Wetteraukreises.
- Obstbauern können durch Mittel aus der Agrarförderung (derzeit HIAP Maßnahmen E 2.1 und 2.2) beim Erhalt von extensiv gepflegten Streuobst einschließlich des jährlichen Pflege-schnittes sowie beim Ankauf und Pflanzen von Hochstämmen und deren Erziehungs-schnitte finanziell unterstützt werden.
 - Unterstützung durch den Naturschutzfonds Wetterau als Landschaftspflegeverband und durch die Naturschutzstiftung Wetterau als Bewahrerin des Wetterauer Naturerbes.

4.3 Rechtliche Hinweise

zur Verhinderung von Handlungen, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der vorkommenden Arten zur Folge haben können:

- **Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- **nach § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG** unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz entsprechend § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG zusätzlich:
 1. Alleen und
 2. Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und sind damit von einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützt.
- **Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- **Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebend Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- **Nach § 30 Abs. 3 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)** ist die Durchführung von Wildfütterungen im Bereich von Biotopen verboten, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl I S. 629) geschützt sind.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz beim Landrat des Wetteraukreises, Homburger Str. 17 in 61169 Friedberg, Tel. 06031-830 erfolgen.

5. Maßnahmenplanung

5.1 Hinweise zu den Maßnahmen

Nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG besteht für die Mitgliedsländer die Verpflichtung, günstige Erhaltungszustände für vorhandene Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL und für vorhandene Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts ist nach § 3 Abs. 1 HAGBNatSchG vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht.

§ 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Artenhilfsprogramme ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen und in geeigneter Form zu veröffentlichen sind.

Aufgrund einer fehlenden Unterschutzstellung des Ockstädter Kirschenbergs ist für die Maßnahmenplanung ausschließlich der Maßnahmentyp 6 zu verwenden.

Es wird empfohlen, vor der Umsetzung von Maßnahmen den dafür zuständigen Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz beim Landrat des Wetteraukreises zu informieren. Bestimmte Maßnahmen können in zusätzlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises als Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen anerkannt werden.

5.2 Maßnahmen im Maßnahmentyp 6

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
1	01.10.01.	Neuanlage/ Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen
Ziele	Erhalt der Streuobstflächen mit Hochstämmen, Förderung der Biodiversität	

Erhalt der noch vorhandenen Streuobstflächen mit Hochstämmen mit regelmäßigem Pflegeschnitt, Ersatz ausfallender Obstbäume ausschließlich mit örtlich angepassten Hochstamm-Herkünften einschließlich aller notwendigen Pflegeschnitte, extensive Bewirtschaftung der Streuobstfläche, Erhalt eines angemessenen Anteils von Alt- und Totholz mit natürlichen Höhlen auf der Fläche, Pflege des Unterwuchses durch Mahd bis spätestens Mitte Mai oder Beweidung ab April



Neuanlage / Erhalt des Streuobstes, Karte Nord, ohne Maßstab



Neuanlage / Erhalt des Streuobstes, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
2	12.03.01.	Baumpflanzung
Ziele	Ergänzung ausgedünnter Hochstamm-Streuobstflächen	

Ergänzung der ausgedünnten Hochstamm-Streuobstflächen ausschließlich durch örtlich angepasste Hochstamm-Herkünfte einschließlich aller notwendigen Pflegeschnitte, möglichst bunter Wechsel bei den Sorten, Pflege des Unterwuchses durch Mahd bis spätestens Mitte Mai oder Beweidung ab April



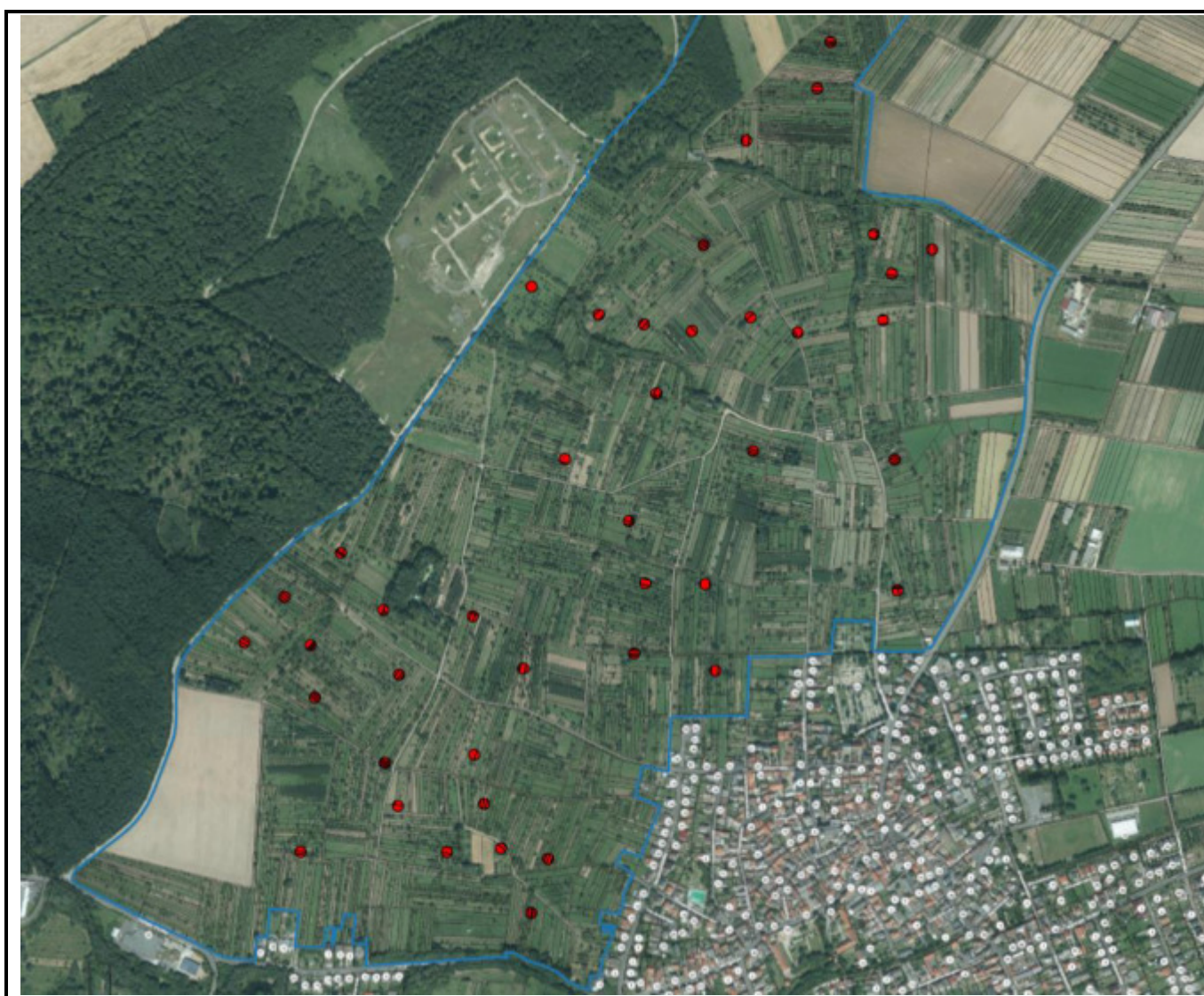
Ergänzung vorhandener Hochstammflächen, Karte Nord, ohne Maßstab



Ergänzung vorhandener Hochstammflächen, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
3	15.04.	zurzeit keine Maßnahme, Entwicklung beobachten
Ziele	Erhalt der Brutrevierzentren für den Gartenrotschwanz	

Sicherung der Brutzentren des Gartenrotschwanzes durch Vermeidung von Störungen während des Brutgeschehens, möglichst langfristiger Erhalt der Strukturen zur Sicherung des Bruterfolges, ggf. in Absprache mit dem Grundeigentümer Herrichten von Flächen, die für die Brut geeignet sind, bei Bedarf kommt auch Flächenankauf infrage (siehe auch Anhang Nr. 9.1)



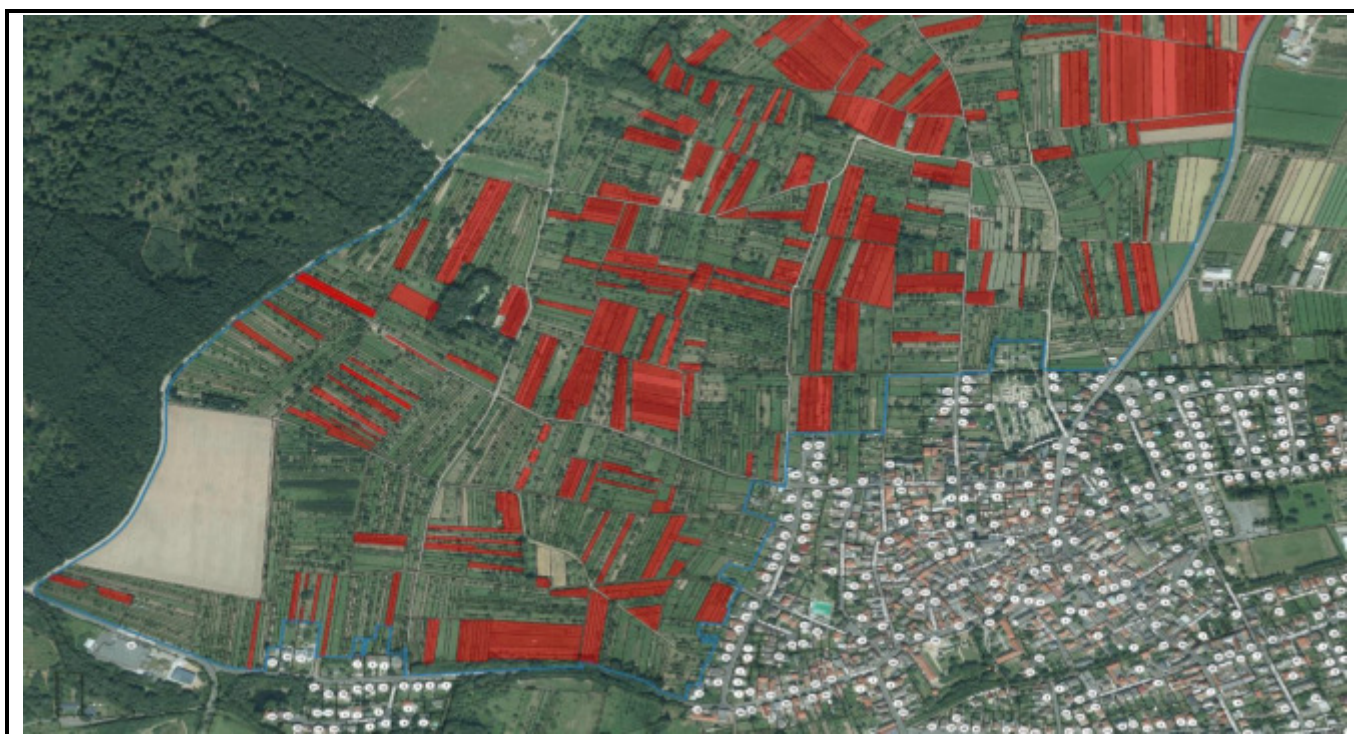
Sicherung der Brutzentren des Gartenrotschwanzes, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
4	01.04.	Extensivierung von Sonderkulturen
Ziele	Wiederherstellen der Biodiversität des Ockstädter Kirschenbergs	

Umwandlung aller ursprünglich für den Streuobstanbau mit Hochstämmen genutzten und aller für den Streuobstanbau geeigneten Flächen in extensive Streuobstnutzung, davon sind insbesondere die Flächen betroffen, die in Nieder- oder Halbstammpflanzungen überführt und z.T. eingezäunt wurden, Verwendung ausschließlich örtlich angepasster Hochstamm-Herkünfte einschließlich aller notwendigen Pflegeschnitte, Beseitigung der Einzäunungen



Umwandlung in extensive Streuobstnutzung, Karte Nord, ohne Maßstab



Umwandlung in extensive Streuobstnutzung, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
5	01.02.	naturverträgliche Grünlandnutzung
Ziele	Erhalt und Pflege der Nahrungshabitate	

Erhalt des vorhandenen Grünlands als Nahrungshabitat und regelmäßige, mosaikartige Pflege durch Mahd bis spätestens Mitte Mai oder Beweidung ab April, einige Flächen müssen zur Zeit der Brutversorgung kurzrasig sein, damit sie als Jagdgebiete zum Insektenfang dienen können, an den Rändern der Streuobstflächen sind schmale Blütensäume zu erhalten und zu entwickeln, bei der Neubegründung von Streuobstflächen Grünlandflächen einplanen



Erhalt des vorhandenen Grünlandes als Nahrungshabitat, Karte Nord, ohne Maßstab



Erhalt des vorhandenen Grünlandes als Nahrungshabitat, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
6	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland
Ziele	Erhöhung der Biodiversität, Entwicklung von Nahrungshabitaten	

Möglichst Umwandlung ursprünglich als Grünland genutzte Ackerflächen wieder in Grünland und bei Eignung in Streuobstflächen, regelmäßige extensive Nutzung der umgewandelten Flächen durch Mahd bis spätestens Mitte Mai oder Beweidung ab April, bei Fortführung der Ackernutzung sind die Vorgaben der Maßnahme 15 umzusetzen



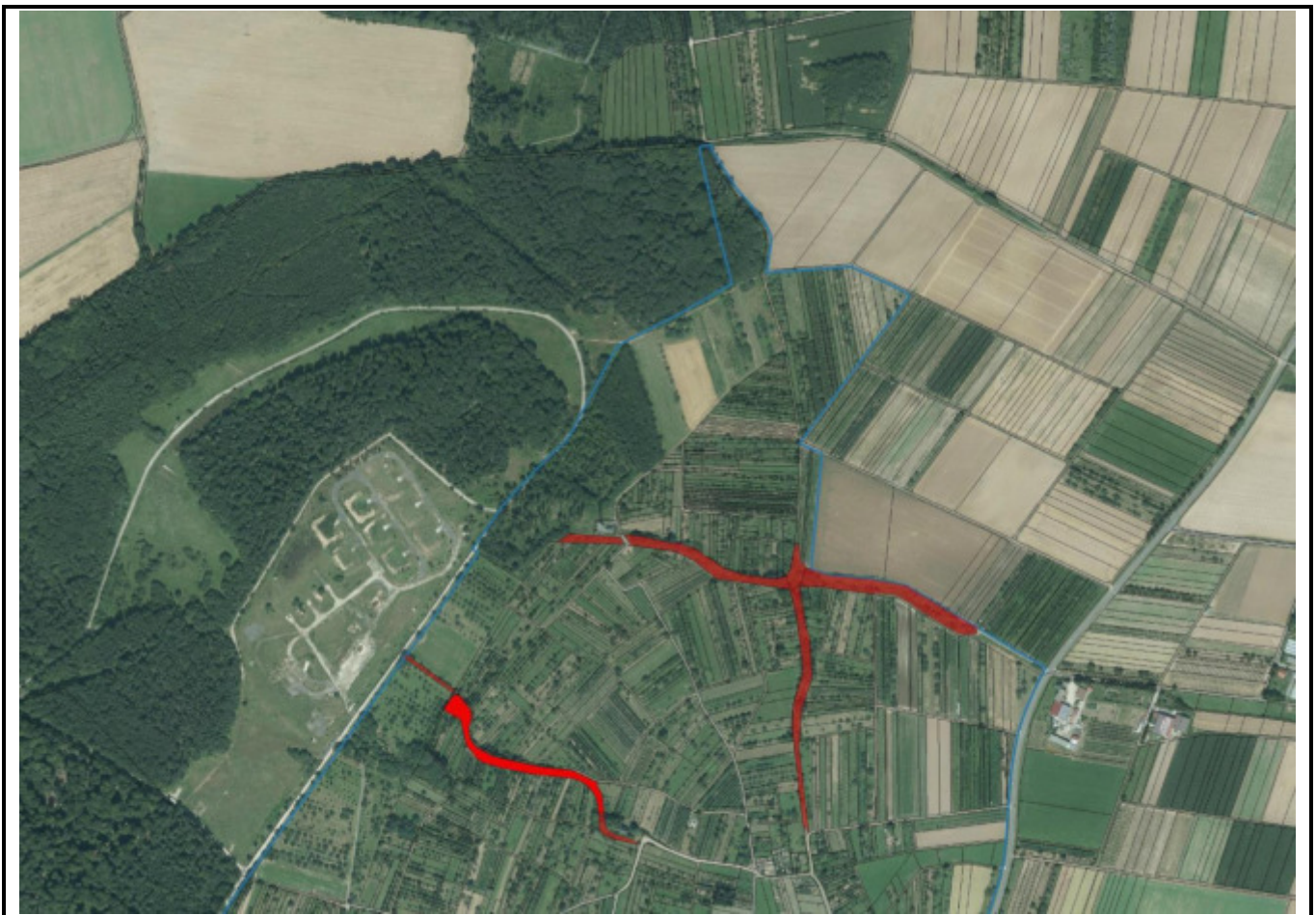
Umwandlung von Ackerflächen, Karte Nord, ohne Maßstab



Umwandlung von Ackerflächen, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
7	11.06.06.	Anlage/ Erhalt von Hohlwegen
Ziele	Förderung der Strukturvielfalt der Habitats durch Auflichtung der Hohlwege	

Auflichten der Hohlwege durch Entnahme von nicht standortgerechten Bäumen, jungen Bäumen und Sträuchern, stehenlassen der starkdimensionierten Bäume vor allem der Eichen, Nachwuchs von Speierling und Walnuss verschonen, Beseitigen des krautigen Bewuchses besonders der Brombeere, ggf. Beweidung zum Offenhalten der Flächen



Auflichtung der Hohlwege, Karte Nord, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
8	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel
Ziele	Förderung der der Höhlenbrüter durch Anbringen von Nisthilfen	

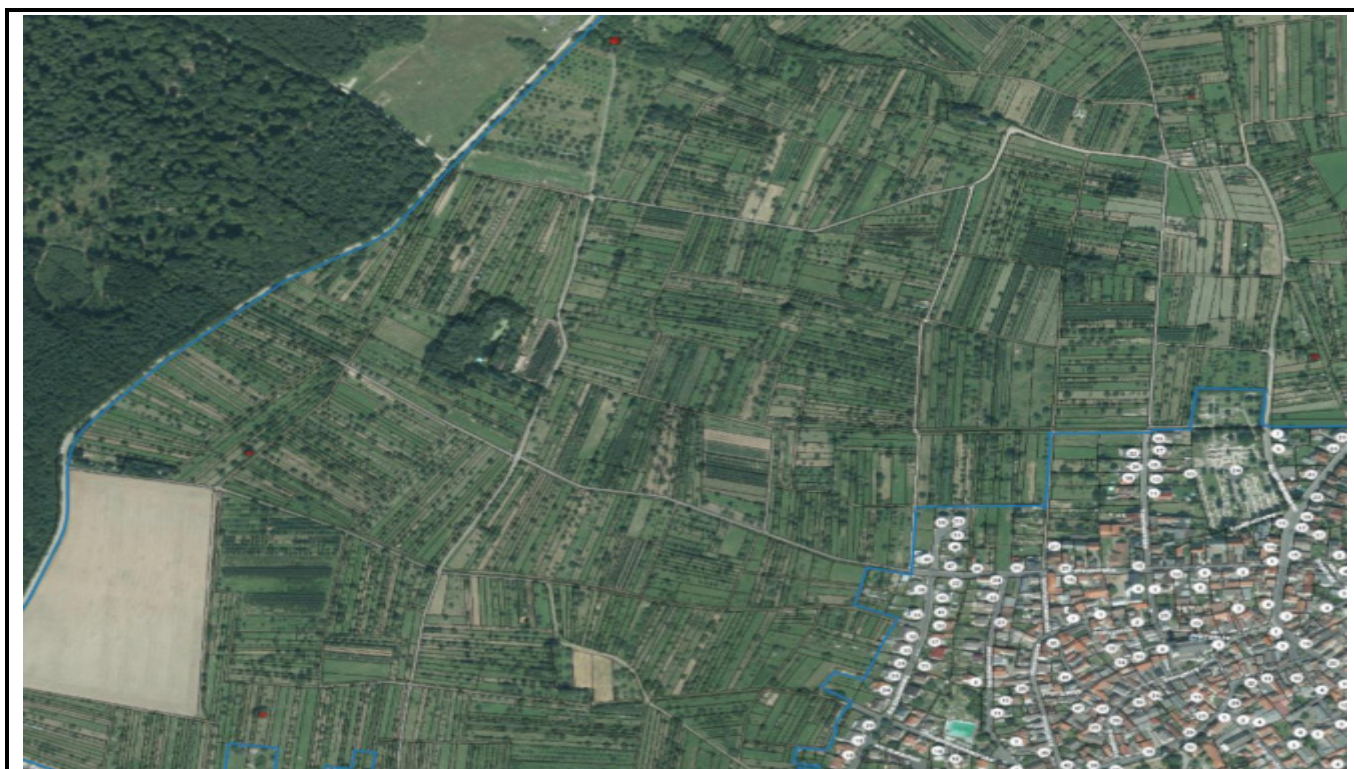
Aufhängen von Nisthilfen in den Gebieten, in denen natürliche Höhlen durch fehlendes Alt- und Totholz nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind, reinigen der Kästen einmal im Jahr zum Schutz der Jungvögel vor Parasitenbefall, die Maßnahme sollte ein vorübergehender Ersatz fehlender Strukturen sein, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
9	12.01.03.	Gehölzpflege
Ziele	Erhalt und Ergänzung von dominanten Einzelbäumen (Naturdenkmale)	

Schutz von Einzelbäumen wie Speierling, Walnuss, Elsbeere etc. mit besonderem Landschaftsstatus einschließlich deren Nachwuchs und der durch Denkmalschutz-VO erfassten Bäume, Ersatz ausfallender prägender Bäume zur Erhaltung des Landschaftsbildes



Schutz von Einzelbäumen z.B. Denkmale, Karte Nord, ohne Maßstab



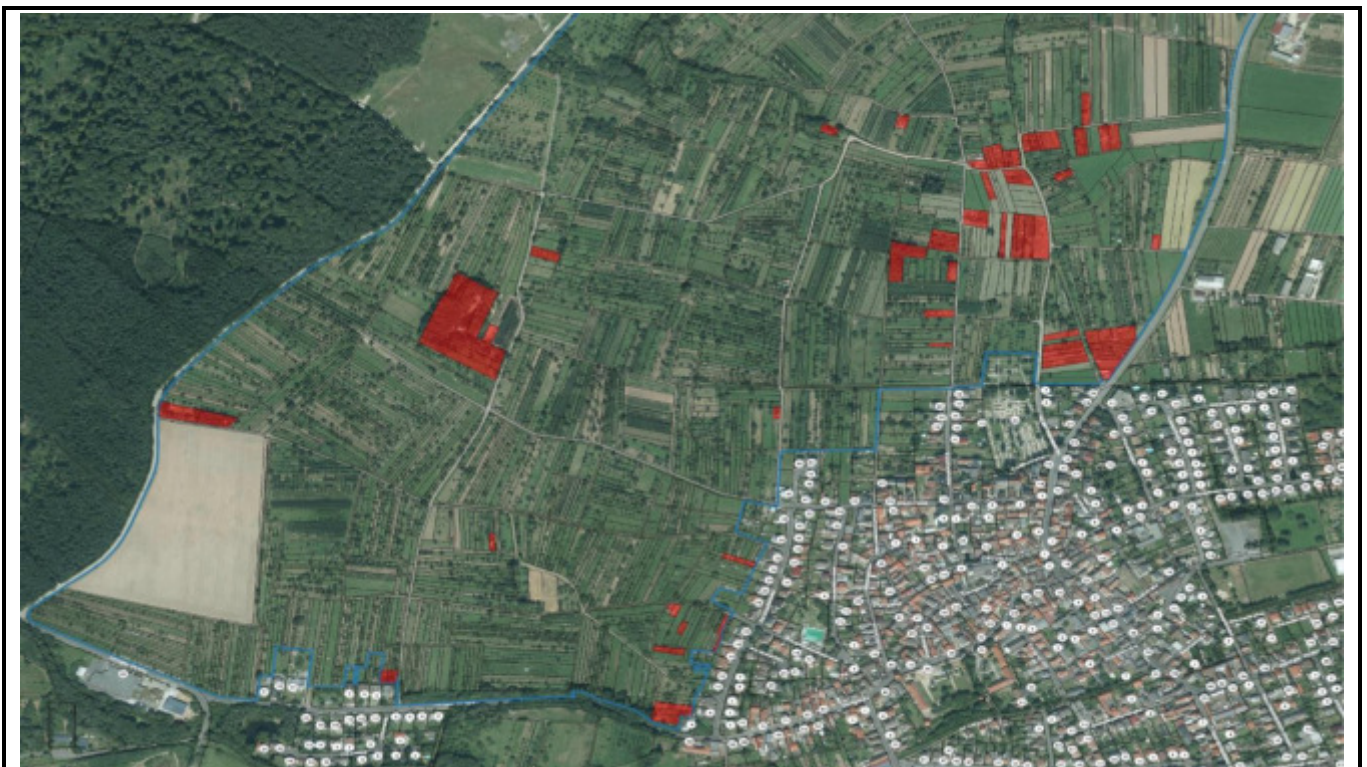
Schutz von Einzelbäumen z.B. Denkmale, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
10	16.04.	Sonstige
Ziele	Erfassung baulicher Anlagen	

Erfassung von Straßen, baulicher Anlage, Gartengrundstücke, etc. zum Nachweis, illegale Ablagerungen und Baulichkeiten sind von den Fachbehörden auf ihren weiteren Bestand hin zu überprüfen und ggf. zu beseitigen



Erfassung baulicher Anlagen, Karte Nord, ohne Maßstab



Erfassung baulicher Anlagen, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
11	01.10.08.	Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen
Ziele	Vermeidung weiterer Verinselungseffekte, Blütensäume fördern die Insektenvielfalt	

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Ermöglichung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener, unversiegelter Wege und Wiesenwege, Anlage von Blütensäumen (1-2 m breit) und Altgrasstreifen als Strukturelemente entlang der Wege, wo möglich Rückbau versiegelter Wegeabschnitte



Wegeunterhaltung, Karte Nord, ohne Maßstab



Wegeunterhaltung, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
12	04.06.03.	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen
Ziele	Förderung feuchtegebundener Arten durch Grabenunterhaltung	

Unterhaltung der vorhandenen Gräben außerhalb der allgemein gültigen Brutzeiten, ordnungs-gemäße Beseitigung des Grabenaushubs, die Grabenränder sind nach Möglichkeit abzuflachen, grabenbegleitende Hecken sind anzulegen, die Vertiefung der Grabensohle unter das derzeitige Niveau ist unzulässig



Grabenunterhaltung, Karte Nord, ohne Maßstab



Grabenunterhaltung, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
13	01.10.03.	Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen
Ziele	Förderung des Neuntötters	

Regelmäßige abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation zur Anregung für den Neuaustrieb ausgewachsener und veralteter Gehölzstrukturen, Verhinderung einer unkontrollierten Ausbreitung in die extensiv genutzten Streuobst- und Grünlandflächen



Pflege und Neuanlage von Gehölzen, Karte Nord, ohne Maßstab



Pflege und Neuanlage von Gehölzen, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
14	01.02.03.	Beweidung mit Nachmahd
Ziele	Förderung der Nahrungshabitate und Verhinderung der Verbuschung	

Pflege der Grünlandflächen und des Unterwuchses unter den Obstbäumen vermehrt durch Beweidung zur Offenhaltung der Flächen vor Verbuschung und zur besseren Eignung als Nahrungs-habitat, die Beweidung soll bereits im April beginnen, damit rechtzeitig zur Brutversorgung kurzrasige Flächen zur Verfügung stehen, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
15	01.03.01.	Extensivierung auf Teilflächen/ Ackerrandstreifen
Ziele	Förderung der Nahrungshabitate	

naturverträgliche Bewirtschaftung der Ackerflächen, Anlage von Blühstreifen an den Ackerrändern und Stehenlassen von Säumen zur Förderung der Insektenfauna, Erhaltung schützenswerter Ackerwildkräuter, bei Zugriffsmöglichkeit und Eignung der Fläche Umwandlung in Streuobst, ggf. Heraustauschen der Flächen aus dem Gebiet



Extensivierung von Ackerflächen/ Ackerrandstreifen, Karte Nord, ohne Maßstab



Extensivierung von Ackerflächen/ Ackerrandstreifen, Karte Süd, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
16	14.	Öffentlichkeitsarbeit
Ziele	Information von Besuchern	

Information der Besucher durch Aufstellen von Informationstafeln an Schwerpunkten der Erholungsnutzung, Darstellungen über die Wertigkeit des Gebietes und die Ziele der Entwicklungsplanung, Besucherlenkung nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
17	12.04.03.	Entfernen standortfremder Gehölze
Ziele	Ersatz standortfremder Gehölze durch gebietstypische Arten	

Austausch standortfremder Gehölze besonders Nadelhölzer durch gebietstypische Arten, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
18	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft
Ziele	naturgemäße Bewirtschaftung der Waldbestände	

Bewirtschaftung der Waldbestände nach den Vorgaben der Forsteinrichtung möglichst naturgemäß, Förderung des Nachwuchses standortgerechter Baumarten, Schaffung strukturreicher Bestände mit Alt- und Totholz, Minimieren von Fäll- und Rückeschäden



Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Karte Nord, ohne Maßstab

Nr. der Maßnahme	EU-Code	Maßnahmenbeschreibung
19	02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes
Ziele	Erhaltung höhlenreicher Altbestände	

Erhaltung höhlenreicher und strukturierter Altbestände durch Verzicht auf forstliche Nutzung, ausgenommen bleiben Maßnahmen nach der Verkehrssicherungspflicht



Aufgabe der Waldnutzung, Karte Nord, ohne Maßstab

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- rung Jahr
Neuanlage / Erhalt von Streuobst- beständen/ Obstbaum reihen	01.10.01. (1) 4	Erhalt der noch vorhandenen Streuobstflächen mit Hochstämmen mit regelmäßigem Pflegeschnitt, Ersatz ausfallender Obstbäume ausschließlich mit örtlich angepassten Hochstamm-Herkünften einschließlich Erziehungschnitten bei jungen Bäumen, extensive Bewirtschaftung der Streuobstfläche, Erhalt eines angemessenen Anteils von Alt- und Totholz mit natürlichen Höhlen auf der Streuobstfläche, Pflege des Unterwuchses durch Mahd bis spätestens Mitte Mai oder Beweidung ab April	6	1j./ ja	27,12	04 oder 05	2019
Baum- pflanzung	12.03.01. (2) 29	Ergänzung der ausgedünnten Hochstamm-Streuobstflächen ausschließlich durch örtlich angepasste Hochstamm-Herkünfte einschließlich Erziehungschnitten bei jungen Bäumen, möglichst bunter Wechsel bei den Sorten	6	1j./ ja	50,14	frei	2019
Zurzeit keine Maßnahme Entwick- lung beobach- ten	15.04. (3) 25	Sicherung der Brutzentren des Gartenrotschwanzes durch Vermeidung von Störungen während des Brutgeschehens, möglichst langfristiger Erhalt der Strukturen zur Sicherung des Bruterfolges, ggf. in Absprache mit dem Grundeigentümer Herrichten von Flächen, die für die Brut geeignet sind, bei Bedarf kommt auch Flächenankauf infrage	6	1j./ ja	0,00	frei	2019
Extensiv- ierung von Sonder- kulturen	01.04. (4) 49	Umwandlung aller ursprünglich für den Streuobstanbau mit Hochstämmen genutzten Flächen und alle anderen, für den Streuobstanbau geeigneten Flächen in extensive Streuobstnutzung, davon sind insbesondere die Flächen betroffen, die in Nieder- oder Halbstammpflanzungen überführt und z.T. eingezäunt wurden, Verwendung ausschließlich örtlich angepasster Hochstamm-Herkünfte einschließlich Erziehungschnitten bei jungen Bäumen, Beseitigung der Einzäunungen	6	3j./ ja	34,82	frei	2019
Naturver- trägliche Grünland- nutzung	01.02. (5) 40	Erhalt des vorhandenen Grünlands als Nahrungshabitat und regelmäßige, mosaikartige Pflege durch Mahd bis spätestens Mitte Mai oder Beweidung ab April, einige Flächen müssen zur Zeit der Brutversorgung kurzrasig sein, damit sie als Jagdgebiete zum Insektenfang dienen können, an den Rändern der Streuobstflächen sind schmale Blütensäume zu erhalten und zu entwickeln, bei der Neubegründung von Streuobstflächen Grünlandflächen einplanen	6	1j./ ja	10,44	04	2019
Umwand- lung von Acker	01.08.01. (6) 15	Möglichst Umwandlung ursprünglich als Grünland genutzte Ackerflächen wieder in Grünland und bei Eignung in Streuobstflächen, regelmäßige extensive Nutzung der umgewandelten Flächen durch Mahd bis spätestens Mitte Mai oder Beweidung ab April, bei Fortführung der Ackernutzung sind die Vorgaben der Maßnahme 15 umzusetzen	6	1j./ ja	10,22	04 oder 05	2019
Anlage/ Erhalt von Hohl- wegen	11.06.06. (7) 87	Auflichten der Hohlwege durch Entnahme von nicht standortgerechten Bäumen, jungen Bäumen und Sträuchern, stehenlassen der starkdimensionierten Bäume vor allem der Eichen, Nachwuchs von Speierling und Walnuss verschonen, Beseitigen des krautigen Bewuchses besonders der Brombeere, ggf. Beweidung zum Offenhalten der Flächen,	6	3j./ ja	3,21	10-02	2019

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- rung Jahr
Arten- schutzmaß- nahmen Vogel	11.02 (8) 0	Aufhängen von Nistkästen in den Gebieten, in denen natürliche Höhlen durch fehlendes Alt- und Totholz nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind, reinigen der Kästen einmal im Jahr zum Schutz der Jungvögel vor Parasitenbefall, die Maßnahme sollte ein vorübergehender Ersatz fehlender Strukturen sein	6	3j./ ja	0,00	10-02	2019
Gehölz- pflege	12.01.03. (9) 27	Schutz von Einzelbäumen wie Speierling, Walnuss, Elsbeere etc. mit besonderem Landschaftsstatus einschließlich deren Nachwuchs und durch Denkmalschutz-VO erfasster Bäume, Ersatz ausfallender Bäume zur Erhaltung des Landschaftsbildes	6	4j./ ja	0,00	10-02	2019
Sonstige	16.04. (10) 35	Erfassung von Straßen, baulicher Anlage, Gartengrundstücke, etc. zum Nachweis, illegale Ablagerungen und Baulichkeiten sind von der Fachbehörde auf ihren weiteren Bestand hin zu überprüfen	6	nein	4,79	frei	2019
Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirtschafts wegen	01.10.08. (11) 0	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Ermöglichung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener, unversiegelter Wege und Wiesenwege, Anlage von Blütensäumen (1-2 m breit) und Altgrasstreifen als Strukturelemente entlang der Wege anlegen, wo möglich Rückbau versiegelter Wegeabschnitte	6	3j./ ja	12,56	frei	2019
Unter- haltung in mehr- jährigen Abständen	04.06.03. (12) 31	Unterhaltung der vorhandenen Gräben außerhalb der allgemein gültigen Brutzeiten, ordnungsgemäße Beseitigung des Grabenaushubs, die Grabenränder sind nach Möglichkeit abzuflachen, grabenbegleitende Hecken sind anzulegen, die Vertiefung der Grabensohle unter das derzeitige Niveau ist unzulässig	6	3j./ ja	0,89	10-12	2019
Neuanlage und Erhalt von Feld- gehölzen	01.10.03. (13) 2	Regelmäßige abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation zur Anregung für den Neuaustrieb ausgewachsener und veralteter Gehölzstrukturen, Verhinderung einer unkontrollierten Ausbreitung in die extensiv genutzten Streuobst- und Grünlandflächen	6	3j./ ja	2,79	10-02	2019
Bewei- dung mit Nachmahd	01.02.03. (14) 0	Pflege der Grünlandflächen und des Unterwuchses unter den Obstbäumen vermehrt durch Beweidung zur Offenhaltung der Flächen vor Verbuschung und zur besseren Eignung als Nahrungs-habitat, die Beweidung soll bereits im April beginnen, damit rechtzeitig zur Brutversorgung kurzrasige Flächen zur Verfügung stehen	6	1j./ ja	0,00	04	2019
Extensi- vierung auf Teilflächen /Ackerrand streifen	01.03.01. (15) 62	naturverträgliche Bewirtschaftung der Ackerflächen, Anlage von Blühstreifen an den Ackerrändern und Stehenlassen von Säumen zur Förderung der Insektenfauna, Erhaltung schützenswerter Ackerwildkräuter, bei Zugriffsmöglichkeit und Eignung der Fläche Umwandlung in Streuobst, ggf. Heraustauschen der Flächen aus dem Gebiet	6	1j./ ja	1,85	frei	2019
Öffent- lichkeits- arbeit	14. (16) 0	Information der Besucher durch Aufstellen von Informationstafeln an Schwerpunkten der Erholungsnutzung, Darstellungen über die Wertigkeit des Gebietes und die Ziele der Entwicklungsplanung, Besucherlenkung nach Bedarf	6	5j./ ja	0,00	frei	2019

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- rung Jahr
Entfernen standort- fremder Gehölze	<u>12.04.03.</u> (17) 0	Austausch standortfremder Gehölze besonders Nadelhölzer durch gebietstypische Arten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug	6	3j./ ja	0,00	10-02	2019
Ordnungs- gemäße Forst- wirtschaft	<u>16.02.</u> (18) 6	Bewirtschaftung der Waldbestände nach den Vorgaben der Forsteinrichtung möglichst naturgemäß, Förderung des Nachwuchses standortgerechter Baumarten, Schaffung strukturreicher Bestände mit Alt- und Totholz, Minimieren von Fäll- und Rückeschäden	6	5j/ ja	3,66	frei	2019
Rück- nahme der Nutzung des Waldes	<u>02.01.</u> (19) 66	Erhaltung höhlenreicher und strukturierter Altbestände durch Verzicht auf forstliche Nutzung, ausgenommen bleiben Maßnahmen nach der Verkehrssicherungspflicht	6	nein	0,87	frei	2019

7. Literaturverzeichnis

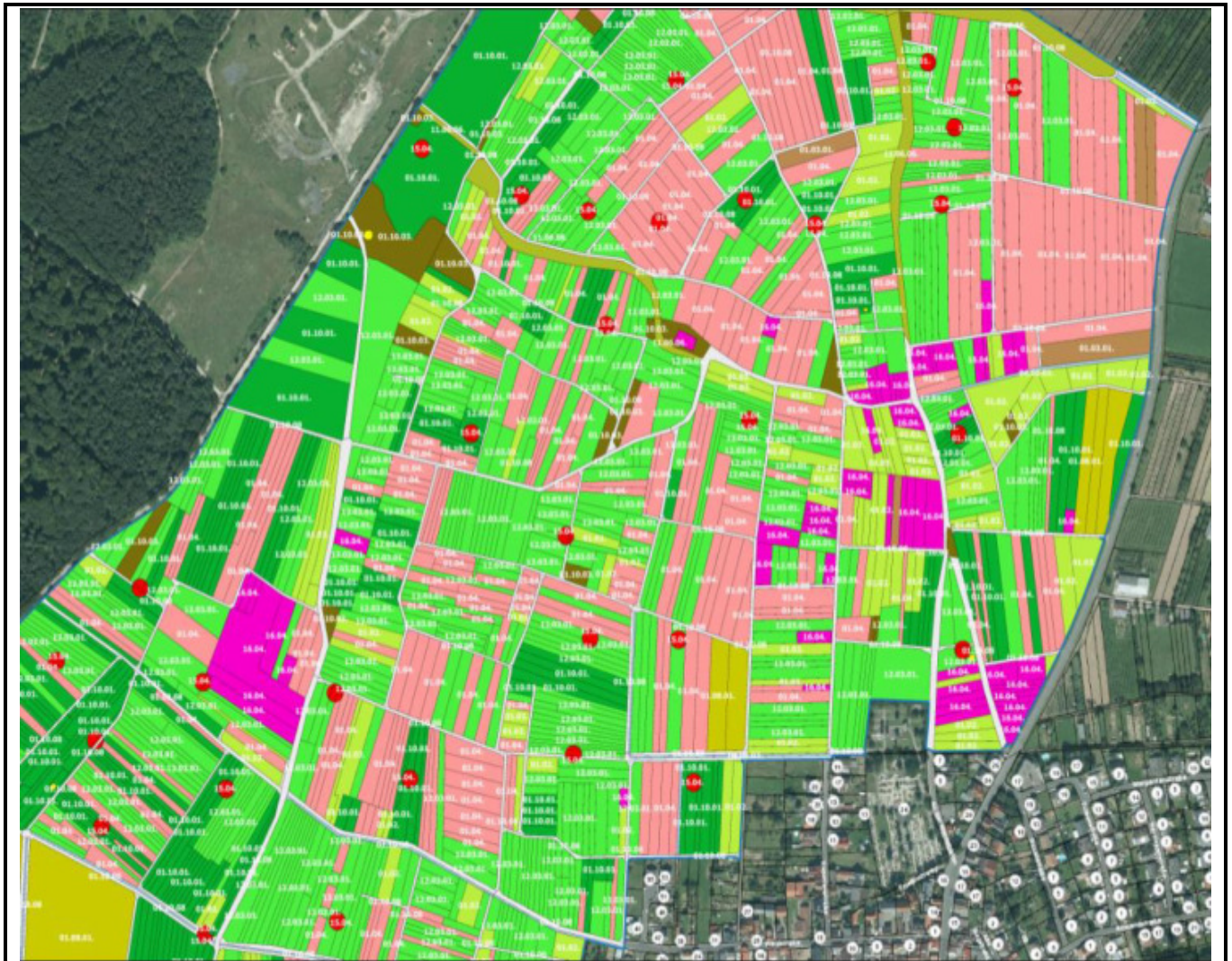
- Stübing, S., Bauschmann, G.: Artenhilfskonzept Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) in Hessen, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Frankfurt/Main Juni 2013,
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland: Artenhilfskonzept Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) in Hessen, Gebietsstammlblätter für die zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Art wichtigsten Streuobstgebiete außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, Gebietsstammlblatt Ockstädter Kirschenberg, Frankfurt am Main November 2013,
- Bauschmann, G., Stübing, S. et al.: Bedeutung des Ockstädter Kirschenberges für die Erhaltung des Gartenrotschwanzes in Hessen, Begleitgutachten zum Artenhilfskonzept Gartenrotschwanz, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Frankfurt am Main Dezember 2012,
- Fünfte Sammelverordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 8.12.2008 Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis –Amtsblatt- 37. Jahrgang Nr. 31 vom 19.12.2008 S. 94,
- HMUELV Erlass vom 25. Juni 2013: Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie - Artenhilfskonzept für den Gartenrotschwanz in Hessen,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017, BGBl I S. 3370,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20.Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409 S. 2,
- Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) vom 23.Juli 2015 GVBl 2015 S. 315,

- Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen vom 10. Dezember 2015 GVBl 2015 S. 670,,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M. März 2014 (2. Fassung),
- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007,

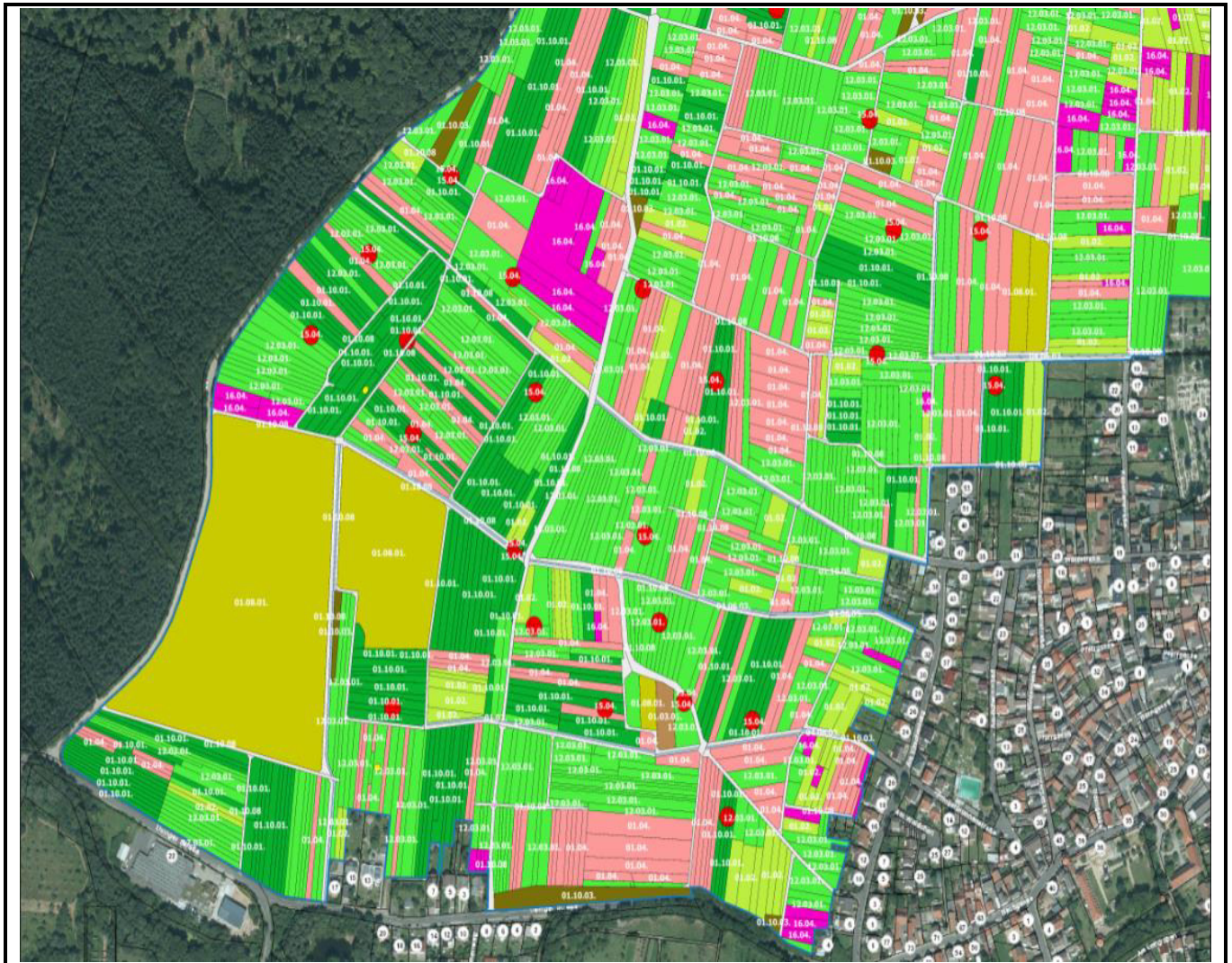
8. Maßnahmenpläne



Maßnahmen-Karte Nord, ohne Maßstab



Maßnahmen-Karte Mitte, ohne Maßstab



Maßnahmen-Karte Süd, ohne Maßstab

Legende:

geordnet nach Farbennummern

Farbe	Maßnahmcodes	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
2	01.10.03.	Pflege und Neuanlage von Feldgehölzen	13
4	01.10.01.	Erhalt der Hochstammflächen	1
6	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	18
15	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Hochstammflächen	6
25	15.04.	Brutrevier Gartenrotschwanz	3
27	12.01.03.	Pflege der Einzelbäume (Naturdenkmale)	9
29	12.03.01.	Ergänzung Hochstammflächen	2
31	04.06.03.	Grabenunterhaltung	12
35	16.04.	bauliche Anlagen	10
40	01.02.	Erhaltung Grünland	5
49	01.04.	Umwandlung von Intensivobstbau	4
62	01.03.01.	Extensivierung von Ackerflächen	15
66	02.01.	Verzicht auf Waldnutzung	19
87	11.06.06.	Auflichtung Hohlweg	7
0	01.10.08.	Wegeunterhaltung	11
ohne	12.04.03.	Entfernung nicht standortgerechter Gehölze	17
ohne	01.02.03.	Beweidung	14
ohne	11.02.	Ausbringen von Nisthilfen	8
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	16

geordnet nach Maßnahmcodes

Farbe	Maßnahmcodes	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
40	01.02.	Erhaltung Grünland	5
ohne	01.02.03.	Beweidung	14
62	01.03.01.	Extensivierung von Ackerflächen	15
49	01.04.	Umwandlung von Intensivobstbau	4
15	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Hochstammflächen	6
4	01.10.01.	Erhalt der Hochstammflächen	1
2	01.10.03.	Pflege und Neuanlage von Feldgehölzen	13
0	01.10.08.	Wegeunterhaltung	11
66	02.01.	Verzicht auf Waldnutzung	19
31	04.06.03.	Grabenunterhaltung	12
ohne	11.02.	Ausbringen von Nisthilfen	8
87	11.06.06.	Auflichtung Hohlweg	7
27	12.01.03.	Pflege der Einzelbäume (Naturdenkmale)	9
29	12.03.01.	Ergänzung Hochstammflächen	2
ohne	12.04.03.	Entfernung nicht standortgerechter Gehölze	17
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	16
25	15.04.	Brutrevier Gartenrotschwanz	3
6	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	18
35	16.04.	bauliche Anlagen	10

9. Anhang

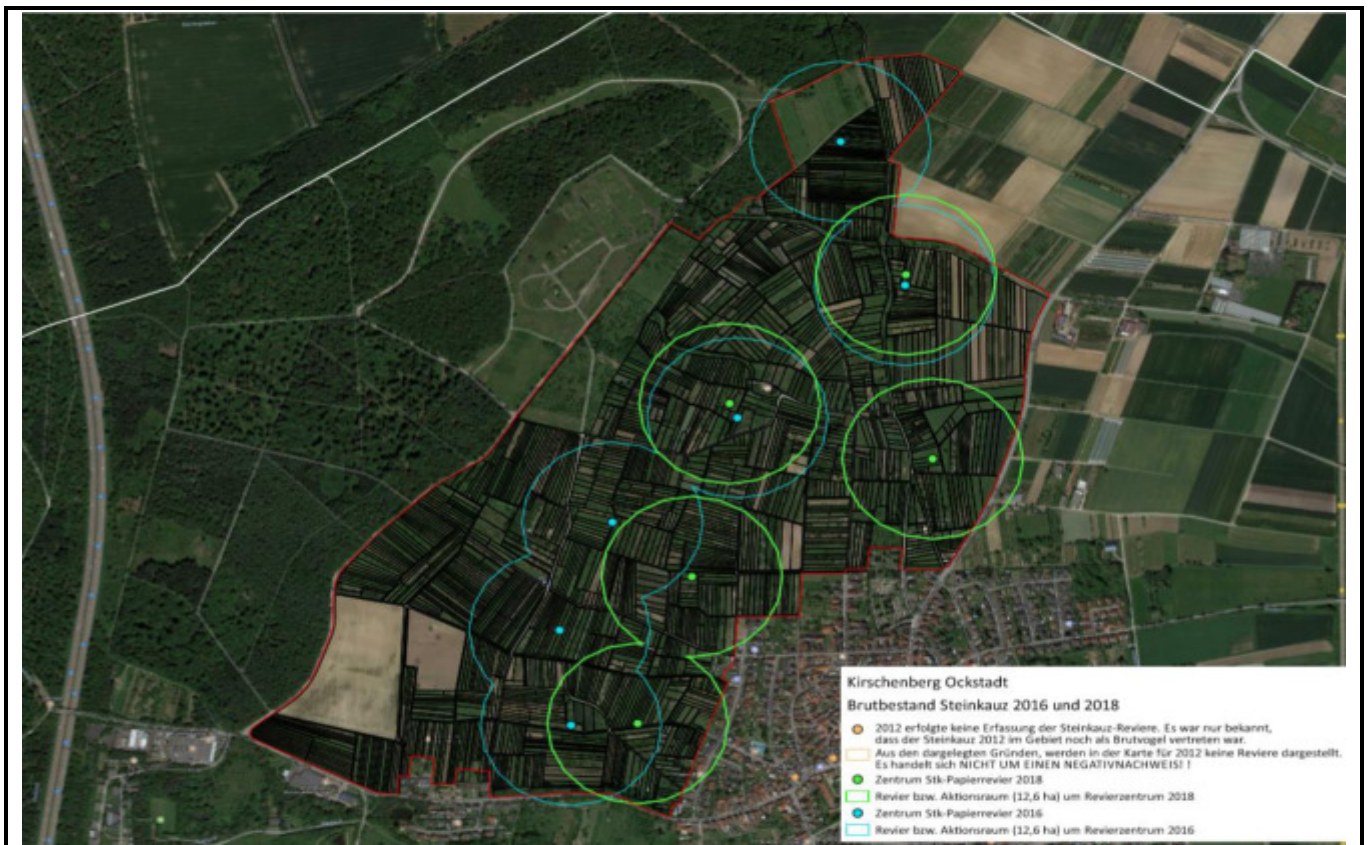
9.1 Brutvorkommen Gartenrotschwanz



9.2 Brutvorkommen Neuntöter



9.3 Brutvorkommen Steinkauz



9.4 Brutvorkommen Wendehals

